

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Gronau (Westf.)
- Abfallgebührensatzung -
vom 21.12.1993
i.d.F. vom 17.12.2020**

Abfallgebührensatzung vom 21.12.1993 (Ratsbeschluss vom 15.12.1993)
Bekanntmachung vom 23.12.1993
(In Kraft getreten am 01.01.1994)

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung vom 06.02.1995 Bekanntmachung vom 08.02.1995 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.1995)	§ 4
Zweite Änderung vom 30.01.1996 Bekanntmachung vom 02.02.1996 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.1996)	§ 4
Dritte Änderung vom 08.02.2000 Bekanntmachung vom 11.02.2000 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2000)	§ 4
Vierte Änderung vom 21.12.2000 Bekanntmachung vom 28.12.2000 (In Kraft getreten am 01.01.2001)	§ 4
Fünfte Änderung vom 20.12.2001 Bekanntmachung vom 22.12.2001 (In Kraft getreten am 01.01.2002)	§ 4
Sechste Änderung vom 21.01.2003 Bekanntmachung vom 25.01.2003 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2003)	§ 4
Siebte Änderung vom 27.12.2004 Bekanntmachung vom 29.12.2004 (In Kraft getreten am 01.01.2005)	§ 4
Achte Änderung vom 20.12.2005 Bekanntmachung vom 22.12.2005 (In Kraft getreten am 01.01.2006)	§ 4
Neunte Änderung vom 20.12.2006 Bekanntmachung vom 28.12.2006 (In Kraft getreten am 01.01.2007)	§ 4
Zehnte Änderung vom 19.01.2009 Bekanntmachung vom 20.01.2009 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2009)	§ 4
Elfte Änderung vom 02.02.2011 Bekanntmachung vom 05.02.2011 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2011)	§ 4
Zwölfte Änderung vom 21.12.2012 Bekanntmachung vom 22.12.2012 (In Kraft getreten am 01.01.2013)	§ 4
Dreizehnte Änderung vom 11.12.2014 Bekanntmachung vom 19.12.2014 (In Kraft getreten am 01.01.2015)	§ 4
Vierzehnte Änderung vom 17.12.2015 Bekanntmachung vom 22.12.2015 (In Kraft getreten am 01.01.2016)	§ 4
Fünfzehnte Änderung vom 13.12.2018 Bekanntmachung vom 14.12.2018 (In Kraft getreten am 01.01.2019)	§ 4
Sechzehnte Änderung vom 17.12.2019 Bekanntmachung vom 20.12.2019 (In Kraft getreten am 01.01.2020)	§ 4
Siebzehnte Änderung vom 17.12.2020 Bekanntmachung vom 18.12.2020 (In Kraft getreten am 01.01.2021)	§ 4

Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
- Abfallgebührensatzung -
vom 21.12.1993
i.d.F. vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung-beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Einrichtung und Anlagen der öffentlichen Abfallbeseitigung/Abfallentsorgung Gebühren im Sinne des § 6 KAG.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gebühren sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks sowie die in § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau genannten Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist der Abfallbesitzer oder diejenige Person gebührenpflichtig, die sich der Abfälle entledigt hat.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder eines sonstigen Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Für den Monat, in den der Wechsel fällt, haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner für die Gebühren gemeinsam.

Der bisherige und der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Grünabfällen (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Annahme der Abfälle.

Die Gebührenpflicht für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) entsteht mit dessen Ausgabe.

- (5) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 4

Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

- je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 85,68 Euro,
- je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 103,00 Euro,
- je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 137,00 Euro,
- je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 205,00 Euro,
- je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 410,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) bei zwei Abfuhr pro Woche | 4.165,00 Euro, |
| b) bei einer Abfuhr pro Woche | 2.100,00 Euro, |
| c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen | 1.067,00 Euro, |
| d) bei einer Abfuhr in vier Wochen | 550,00 Euro. |

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

- je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 45,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 72,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung 126,00 Euro.

- (2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

- (3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abfallgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichtende Gebühr ist sofort bar zu entrichten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.1981 in der Fassung vom 17.12.1991 außer Kraft.